

geschlagen worden ist, hat aber darin seinen Grund, weil diese Eingabe aus der andern Kammer herübergelange, und man augenblicklich nicht wußte, ob nicht ein Mitglied der andern Kammer sie zur seinigen gemacht habe, oder welche Gründe sonst die Anherverweisung motivirt. Daher der frühere Beschluß, diese Petition an die vierte Deputation zu verweisen. Dies beiläufig. Im Allgemeinen wiederhole ich, was ich schon gesagt habe, daß ich, wie die Sachen jetzt liegen, und nachdem ich die Mittheilungen gelesen habe, für nichts Anderes stimmen kann, als dafür, diese Petition an die zweite Kammer zurückzugeben, und ich werde meine diesfallsige Frage an die Kammer stellen.

Bürgermeister Gottschald: Ich habe Veranlassung, zu glauben, daß es sogar im Wunsche des Präsidiums der jenseitigen Kammer liegt, daß diese Beschwerde an die zweite Kammer so bald als möglich zurückgelange.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter erinnert wird, so werde ich die Frage stellen: ob Sie dem Antrage der vierten Deputation gemäß diese Eingabe an die zweite Kammer zurückgelangen lassen wollen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Wir würden nun auf den ersten Gegenstand, der sich auf unserer Tagesordnung befindet, übergehen können, nämlich auf den Vortrag der vierten Deputation, die vom Stadtrathe zu Hain zum dasigen Rentamte zu entrichtenden Jahresrenten betreffend. Herr Hofrath v. Nostitz ist Referent und ich ersuche denselben, den Referentenstuhl einzunehmen.

Referent v. Nostitz: Der Bericht der vierten Deputation, welchen ich die Ehre habe hier vorzutragen, hat eine vom Stadtrathe zu Hain zum dasigen Rentamte zu entrichtende jährliche Abgabe zum Gegenstande, die den Namen Jahresrenten führt, und der Bericht enthält über die factischen Umstände und den Hergang der Sache zu Motivirung des am Schlusse ausgesprochenen Gutachtens Folgendes:

Bereits im Jahre 1833 beschwerten sich die provisorischen Communrepräsentanten zu Hain bei der damaligen Ständeverammlung, daß der Staatsfiscus jährlich von der Stadt Hain die Summe von überhaupt 430 Thalern — an gewissen Dienstgeschirrgeldern und Jahresrenten in Anspruch nehme. Nachdem diese Leistung bis zum Jahre 1832 gestundet worden, verlange der Fiscus nicht nur neuerlich Nachzahlung der Rückstände in unzertrennter Summe, sondern es sei zugleich das Rentamt Hain angewiesen worden, mit Verabreichung gewisser an den Stadtrath zu Hain zu entrichtender Deputate an Korn und Holz, welche herkömmlich für Schule, Hospital und die Stadtgerichtsexpedition bestimmt sind, bis auf weitere Anordnung Anstand zu nehmen.

Den Grund der Verweigerung, jene Dienstgeschirrgelder und Jahresrenten zu entrichten, suchten die Beschwerdeführer darin, daß diese Leistungen ursprünglich auf Gütern und Grundstücken gehaftet hätten, welche der Stadtrath zu Anfang des 17. Jahrhunderts an die Regierung abgetreten habe. Gleichwohl aber mußten die Beschwerdeführer einräumen, daß sie über 200 Jahre lang die Verbindlichkeit zu Abentrichtung jener Dienst-

geschirrgelder und Jahresrenten anerkannt, auch zu verschiedenen Zeiten um Erlaß und Herabsetzung dieser Leistungen ange sucht haben.

Als diese Beschwerde im Jahre 1833 an die vierte Deputation gelangte, ergab sich allerdings, daß solche bei dem betreffenden Ministerium ohne Abhülfe geblieben, formell daher begründet war. Dagegen enthielt die eingereichte Schrift mehrere Widersprüche und gestattete keine vollständige Uebersicht der Sachlage.

Zu näherer Vorbereitung eines Beschlusses war sonach die Mittheilung der actenmäßigen Thatsachen durch das Gesamtministerium erforderlich, und eine hierauf aus dem Finanzministerium erlangte archivarisches Notiz enthielt über das eigentliche Sachverhältniß und insonderheit über den historischen Ursprung und die Natur der in Frage gekommenen Leistungen solche Aufklärungen, daß das gegen die Beschwerdeführer Seiten der Behörden beobachtete Verfahren gerechtfertigt erschien. Das von der vierten Deputation abzugebende Erachten gelangte daher abfällig an die Kammer, worauf auch zuletzt in Conformität beider Kammern die damaligen provisorischen Communrepräsentanten zu Hain mit ihrer an die Ständeverammlung gebrachten Beschwerde abgewiesen worden sind.

Zur nothwendigen Erläuterung der jetzt erneuerten, aber auf die sogenannten Jahresrenten ausdrücklich beschränkten Beschwerde ist über den Stand der Sache, wie solcher zur Zeit der frühern Beschwerde gestaltet war, in Kürze Folgendes vorzutragen:

Damals waren zweierlei Leistungen Beschwerdegegenstand, nämlich die sogenannten Dienstgeschirrgelder und gewisse Jahresrenten.

Erstere — die Dienstgeschirrgelder — sind an die Stelle der in älterer Zeit vom Stadtrathe zu Hain für gewisse Land- und Hoffuhren zu haltenden Pferde getreten und durch Ablösung der Naturaldienste entstanden. Es beruht sonach die Entrichtung dieser sogenannten Dienstgeschirrgelder auf einem besondern Rechtsgrunde und die Verbindlichkeit dazu ergab sich aus den durch das Finanzministerium erlangten Nachrichten auf ausreichende Weise. In der jetzigen neuerlichen Beschwerdeschrift bescheiden sich dessen auch die Beschwerdeführer ausdrücklich. Es ist daher von den sogenannten Dienstgeschirrgeldern nicht weiter die Rede.

Dagegen hat die jetzt erneuerte der Ständeverammlung vorliegende Beschwerde lediglich noch die sogenannten Jahresrenten — eine jährliche Leistung von 165 Thalern in's Rentamt — zum Gegenstande, auf welche die im Jahre 1833 aus beiden Kammern abfällig ergangene Resolution ebenfalls mit gerichtet war.

Unter dem Namen von Jahresrenten hat nämlich der Stadtrath zu Hain jährlich die Summe von 165 Thalern zum dasigen Rentamte entrichtet und nach dem Anführen in der frühern Beschwerde sollte diese Leistung von den in ältester Zeit vorgekommenen Beeten, d. h. willkürlich und bittweise erhobenen Steuern — wie solche vor dem Aufkommen förmlicher Steuerbewilligungen üblich waren — den Ursprung genommen haben.

Die im Jahre 1833 dieses Gegenstandes halber angestellten Erörterungen widerlegten das Anführen der Beschwerdeführer in Absicht auf den Ursprung dieser Abgabe nicht schlechterdings, enthielten vielmehr eine Bestätigung desselben wenigstens in so